

# Satzung des Tennis-Club Jarplund e. V.



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 13.11.1986 in Jarplund-Weding gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Jarplund“, abgekürzt „TC Jarplund“.
- (2) Der Verein ist unverzüglich in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg einzutragen. Der Name erhält sodann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Jarplund-Weding, Kreis Schleswig-Flensburg.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Tennis-Club Jarplund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung von 1977.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung, insbesondere der Jugend, durch die Pflege und Förderung des Tennissports sowie der gesellige Umgang unter den Mitgliedern.
- (3) Die Vereinsjugend gestaltet als Jugendgemeinschaft ihr Vereinsleben im Rahmen der Vereinssatzung nach ihrer eigenen Jugendordnung.  
Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes und ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport und um den Verein erworben haben.

**1. Vorsitzender**  
Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

**Telefon** 0461 - 979 118

**eMail**  
frahm@tc-jarplund.de

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

**AG Flensburg VR-Nr. 1217**

- (5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters und der Adresse an den Vorstand zu richten.
- (3) Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag. Liegen mehr Anträge auf Mitgliedschaft mit Spielberechtigung vor als Spielberechtigungen für die Tennisanlage (max. 55/Platz) vergeben werden können, so wird eine Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen geführt. Erlischt eine Mitgliedschaft mit Spielberechtigung, so rückt der erste der Warteliste in den Kreis der Spielberechtigten nach.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitrags- und die Platzordnung sowie sonstige Regelungen des Vereins als verbindlich an.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit verliehen werden.
- (8) Die bisherigen Mitglieder der Tennissparte im TSV Jarplund-Weding e. V. brauchen die Mitgliedschaft zum Verein nicht besonders zu erklären. Sie gelten als aufgenommen, es sei denn, dass sie bis zum 31.12.1986 ihren Austritt erklären. Die Warteliste der Tennissparte wird übernommen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wegen Zahlungsrückstand trotz Mahnung,
  - b) wegen Missachtung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - e) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle Abs. 3a entscheidet der Vorstand, ansonsten der Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor Beschlussfassung



### 1. Vorsitzender

Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

Telefon 0461 - 979 118

### eMail

frahm@tc-jarplund.de

### Bankverbindung

Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

AG Flensburg VR-Nr. 1217



ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Mit Abgang des Schreibens ruhen alle Mitgliedsrechte.

- (5) Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das Mitglied nicht binnen 3 Wochen nach Ausschlussentscheid schriftlich die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Wird die Aufhebung abgelehnt oder wird der Ausschluss durch Fristablauf rechtskräftig, so gilt das Mitglied mit dem Tag des Ausschlussbeschlusses als ausgeschieden. Bis dahin fällig gewordene Zahlungsverpflichtungen bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 25. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das passive Wahlrecht bei Vorstandswahlen und Wahlen zum Ehrenrat, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit im Einzelfall eine Ausnahme beschließt.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnung zu benutzen. Alle Mitglieder sind zur Benutzung weiterer Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Ordnungen und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
  - b) die Satzung, Beitragsordnung und sonstige Regelungen zu beachten,
  - c) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
  - d) Vereinseigentum und die Sportanlage schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - e) den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein rechtzeitig nachzukommen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der ordentlichen

**1. Vorsitzender**  
Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

**Telefon** 0461 - 979 118

**eMail**  
frahm@tc-jarplund.de

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

**AG Flensburg VR-Nr. 1217**



- Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist stets für ein Jahr zu zahlen, auch wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
  - (3) Alle Mitglieder haben bis zum 15. März des lfd. Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu entrichten. In der Regel werden alle Zahlungsverpflichtungen im Lastschriftinzugsverfahren abgerufen.
  - (4) Der Vorstand hat das Recht, in Härtefällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.  
Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.
  - (5) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn sie die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag entrichtet haben.
  - (6) Jedes Mitglied wirkt bei Arbeiten, die zur Erhaltung der Gesamtanlage notwendig sind, nach seinen Möglichkeiten mit. Die Aufforderung zur Hilfeleistung ergeht vom Vorstand. Wer nicht teilnimmt, leistet eine Ersatzzahlung. Die Arbeitsleistung und die Ersatzzahlung sind Beitragspflicht.

#### **§ 9 Organe des Vereins sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Ihre Aufgaben sind
- a) die Wahl des Vorstandes, ausgenommen die Wahl des Jugendwartes,
  - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer und des Ehrenrates,
  - c) die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes,
  - d) die Entgegennahme des Vorstands- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - e) die Erteilung der Entlastung,
  - f) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) Entscheidung über Anträge,
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 11 Berufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) alljährlich einmal in den ersten 4 Monaten des

#### **1. Vorsitzender**

Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

**Telefon** 0461 - 979 118

#### **eMail**

frahm@tc-jarplund.de

#### **Bankverbindung**

Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

**AG Flensburg VR-Nr. 1217**



- Kalenderjahres  
(ordentliche Mitgliederversammlung),
  - b) jederzeit auf Beschluss des Vorstandes  
(außerordentliche Mitgliederversammlung),
  - c) auf schriftlichen Antrag von 10 % der  
stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der  
Gründe binnen 6 Wochen,
  - d) auf schriftlichen Antrag im Ausschluss-  
verfahren.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter  
Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der  
Frist von mind. 2 Wochen einzuladen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die  
letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche  
Mitgliederversammlung muss folgende Punkte  
enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und  
Aufnahmegebühr,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen  
Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf  
nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder  
beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des  
Vereins schriftlich gefordert wurde.

## § 12 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.  
Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.  
Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.  
Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversam-  
mlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen  
Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher  
Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht eine  
andere Stimmenmehrheit vorschreibt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit  
von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder  
beschlossen werden, wenn dieser Punkt auf der  
Tagesordnung gestanden hat und von mind. 10  
ordentlichen Mitgliedern oder vom Vorstand beantragt  
wurde.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimm-  
berechtigten Mitglieder erforderlich. Die Tagesordnung  
darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

**1. Vorsitzender**  
Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

**Telefon** 0461 - 979 118

**eMail**  
frahm@tc-jarplund.de

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

**AG Flensburg VR-Nr. 1217**



- (6) Die Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sofern nicht widersprochen wird, kann die Wahl offen durchgeführt werden. Ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl die Wahl zu wiederholen. Verbleibt es bei der Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge sind in schriftlicher Form und unter Angabe der Begründung zu übermitteln. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder Antrag als Dringlichkeitsantrag von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (9) Bei geheimen Abstimmungen wird die Auszählung der Stimmen von zwei Wahlprüfern vorgenommen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sportwart und
  - f) dem Jugendwart.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter die beiden Vorsitzenden oder der Schatzmeister, vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister verhindert sind.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
- (4) Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart, in den Jahren mit gerader Endziffer der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl kommissarisch durch Vorstandsbeschluss besetzt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Auf Verlangen

#### 1. Vorsitzender

Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

Telefon 0461 - 979 118

#### eMail

frahm@tc-jarplund.de

#### Bankverbindung

Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

AG Flensburg VR-Nr. 1217



von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.

- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung einberufen werden.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 14 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er darf Zahlungen, die im Rahmen des Haushaltsplanes liegen, selbstständig leisten. Außergewöhnliche Zahlungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und fertigt den Entwurf für das nächste Geschäftsjahr.
- (3) Der Schriftführer hat den gesamten Schriftwechsel des Vereins und die Protokollarbeiten abzuwickeln.
- (4) Der Sportwart hat den Spielbetrieb zu organisieren und zu überwachen.
- (5) Der Jugendwart hat die jugendlichen Mitglieder des Vereins zu betreuen.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer gemeinsam geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen. Weiterhin ist der Prüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

#### **§ 16 Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu sind §§ 11.5 und 10.2 sowie 12.5 zu beachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

#### **1. Vorsitzender**

Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

**Telefon** 0461 - 979 118

#### **eMail**

frahm@tc-jarplund.de

#### **Bankverbindung**

Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

**AG Flensburg VR-Nr. 1217**

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins hat mit einer Frist von mindestens 5 Wochen zu erfolgen.

### § 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Sachverluste, die seinen Mitgliedern, Gästen oder sonstigen Dritten bei dem Spielbetrieb oder aus sonstigem Anlass auf der Gesamtanlage entstanden sind. Unberührt von dieser Bestimmung bleibt der Versicherungsschutz, den die vom Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. abgeschlossene Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gewährt.

### § 19 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein kann Mitglied der regionalen und überregionalen Dachverbände werden.
- (2) Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind sodann der Satzung dieser Verbände unterworfen.

### § 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die über 35 Jahre alt sind und dem Verein seit seiner Gründung oder seit mind. 5 Jahren angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Außerdem werden 2 Vertreter gewählt, die bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden in alphabetischer Reihenfolge nachrücken.
- (3) Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Jedes Mitglied kann bei Streitigkeiten über vereinsinterne Angelegenheiten mit einem anderen Mitglied oder mit dem Vorstand den Ehrenrat anrufen und ein ehrengerichtliches Verfahren einleiten.
- (5) Der Ehrenrat legt seine Entscheidung schriftlich nieder. Sie ist unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, insbesondere beim Ausschlussverfahren, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Berufung muss binnen 3 Wochen beim Vorstand eingelegt werden.

### § 21 Registervollmacht

Soweit infolge einer Auflage des Registerberichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung oder -anpassung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, insoweit diese Änderung zu beschließen. Der Vorstand hat hierfür auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.



#### 1. Vorsitzender

Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

Telefon 0461 - 979 118

#### eMail

frahm@tc-jarplund.de

#### Bankverbindung

Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

AG Flensburg VR-Nr. 1217



## § 22 Inkrafttreten

Die Satzung des Tennis-Club Jarplund wurde auf der Gründungsversammlung vom 13.11.1986 beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31.03.1987 geändert. Die vorstehende Satzung ist seitdem gültig.

Jarplund, 31.03.1987

Eintragung: 19.06.1987

Vereins-Reg.-Nr.: 1217

Amtsgericht Flensburg



### 1. Vorsitzender

Hans Jürgen Frahm

Dohlenweg 1  
24976 Handewitt

**Telefon** 0461 - 979 118

### eMail

frahm@tc-jarplund.de

### Bankverbindung

Nord-Ostsee Sparkasse  
Konto-Nr.: 1950 5251  
BLZ 217 500 00

**AG Flensburg VR-Nr. 1217**